

Statuten des Tennisclub Fußach

ZVR-Zahl: 463915674

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Fußach“, abgekürzt „TCF“;
- 1.2. Er hat seinen Sitz in „Fußach“ und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, besonders auf das Gebiet des Bundeslandes „Vorarlberg“ bzw. der Gemeinde „Fußach“;
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung der Gesundheit sowie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung insbesondere des Tennissports. Dabei werden alle Altersgruppen von Kindergarten, Volksschule bis Senioren angesprochen. Ebenso werden die Geselligkeit und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gefördert.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar „die Pflege des Sports insbesondere des Tennissports“;

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Sportliche Aktivitäten allgemein: insbesondere des Tennissport, Organisation und Abhaltung der Trainings von körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Durchführung von Tennisturnieren und Veranstaltungen, Teilnahme und Durchführung von Freundschafts- und Meisterschaftsspielen;
 - b) Gesellige Zusammenkünfte;
 - c) All jene Mittel, die der Sportförderung, dem Sport und dem Verein dienen (z.B. Schaffung und Instandhaltung geeigneter Plätze zur Ausübung des Sports, Bereitstellung der nötigen sportlichen Ausrüstung);
 - d) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Newsletter;

- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - b) Förderung von Gemeinde, Land, Bund und Dachverbänden
 - c) Erträgen aus Turnieren und geselligen Veranstaltungen;
 - d) Spenden, Zuschüssen, Sammlungen, Sponsoren und sonstige Zuwendungen.
- 3.4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Beitritts- oder sonstiger Gebühren für aktive, passive und Jugendmitglieder sowie Gästen wird von der jährlichen ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.
- 3.5. Als Geschäftsjahr des Tennisclub Fußach gilt die Zeit vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember.
- 3.6. Die Generalversammlung kann für die aktiven Mitglieder die Erhöhung einer besonderen Jahresumlage im Ausmaß von 50 % des jeweiligen Beitrages beschließen, wenn die Ausgaben des Jahres in den Einnahmen keine Deckung findet.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Tennisclub Fußach besteht aus
- a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktiven Mitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern
 - d) Passiven Mitgliedern

zu a): Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, welche sich um den Club besonders verdient gemacht haben, sie können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden, sind aber voll spielberechtigt und stimmberechtigt.

zu b): Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages einbringen;

zu c): Jugendmitglieder sind Mitglieder, die am 01. April das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufstätige Studenten, die am 01. April das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

zu d): Passive Mitglieder des Clubs sind solche, die einen jährlichen Beitrag leisten, ohne eine Spielberechtigung zu besitzen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen, sowie juristische Personen werden.
- 5.2. Die Aufnahme von Aktiven-, Jugend- oder passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Gesuch um Aufnahme in den Tennisclub Fußach ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit. Weiters endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, insbesondere durch wiederholte leichtfertige Behandlung der Plätze oder Einrichtungen, die dem Tennisclub schaden.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im (Abs. 6.4.) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 7.2. Den Organen des Vereins Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes zu machen.

- 7.3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- 7.5. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.6. Die aktiven Mitglieder, Jugendmitglieder sowie auch die passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 8.1. Die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- 8.2. Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- 8.3. Die Rechnungsprüfer (§ 14)
- 8.4. Das Schiedsgericht (§15)

§ 9

Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angaben der Tagesordnung mit allen Tagesordnungspunkten zu erfolgen.
- 9.4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und müssen von der Generalversammlung als Tagesordnungspunkt mit einfacher Stimmenmehrheit bewilligt werden.
- 9.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksticht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.10. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritten der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.12. Über die Generalversammlung muss eine Anwesenheitsliste aller erschienenen Mitglieder sowie ein Protokoll geführt werden.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für sämtliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss oder eines potentiellen Mitgliedes gegen seine Nichtaufnahme;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11

Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Sportwart. Obmann und Obmannstellvertreter müssen aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten sein.

- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- 11.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, dies ist in der nächstfolgenden Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.9. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.4.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11.10) und Rücktritt (Abs. 11.11.)
- 11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.3.) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- 12.2 Vorbereitung der Generalversammlung;
- 12.3 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- 12.7 Erstellen der Platz- und Spielordnung (Allgemeine Regeln am Platz, für Jugendliche die Spielzeiten, für Gäste die Spielzeiten und Kosten sowie Gäste anderer Vereine die Spielzeiten, Meisterschaftsbetrieb usw.);
- 12.8 Handhabung und Verwendung des Clubheimes;

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte;
- 13.2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers;
- 13.3. In Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers;
- 13.4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes;
- 13.5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 13.2., 13.3. und 13.4. genannten Funktionären erteilt werden;
- 13.6. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Kundmachung an das zuständige Vereinsorgan;
- 13.7. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
- 13.8. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und im Vorstand;
- 13.9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
- 13.10. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 13.11. Dem Sportwart obliegt die Abhaltung von Wettkämpfen aller Art.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer für ein Jahr gewählt. Wiederwahl von einem Rechnungsprüfer ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15

Das Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig;
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los;
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig;

§ 16

Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der ausdrücklichen Anordnung dieses Tagesordnungspunktes in der Einladung zur Generalversammlung.
- 16.3. Das gesamte Vereinsvermögen wird bis zur Neugründung von einem Tennisclub der Gemeinde Fußach zur Verwaltung übergeben.
- 16.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.